

1864 SCHÜTZENKLUB AESCH



# STATUTEN

Ausgabe 2012

*Alle Bezeichnungen und Definitionen gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

## **I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Der Schützenklub Aesch, gegründet im Jahre 1864 mit Sitz in Aesch BL, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.
- Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Arlesheim und der Kantonalerschützengesellschaft Baselland an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## **II. Mitgliedschaft**

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis
- Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
- Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV als Vereinsmitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Eine Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind nach Absprache mit dem Mitglied der kantonalen Schiesskommission der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.
- Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Aktiv-B-Mitglieder sind den Passivmitgliedern gleichgestellt.
- Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 15 Jahren angehören, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
  - b) Schützen, die während mindestens 8 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### III. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:  
a) Generalversammlung b) Vereinsversammlung, c) Vorstand, d) Rechnungsrevisoren.
- Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte
- Appell
  - Wahl von Stimmenzählern
  - Abnahme des Protokolls
  - Entgegennahme der Jahresberichte
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Budgetvorschlags
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Festsetzung der einmaligen Ausgabenkompetenz
  - Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
  - Teilnahme an Schiessanlässen
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
  - Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
  - Ehrungen
  - Abänderung und Ergänzung der Statuten
  - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Eine ausserordentliche Generalversammlung oder Vereinsversammlung kann einberufen werden:
- a) durch den Vorstand
  - b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
- Jede General- oder Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn diese im Jahresprogramm festgelegt wurde oder deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt nicht mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Für Jugendliche gilt das Stimm- und Wahlrecht nach vollendetem 14. Lebensjahr.
- Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 14 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

### IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Vereinstrainer sowie weiteren Mitgliedern. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten an die Versammlung übergeordneter Verbände
  - Aufstellung des Schiessprogrammes
  - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
  - Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
  - Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlungen
  - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Art. 16 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:
- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit einem anderen Vorstandsmitglied führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
  - Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

- Der Aktuar ist Protokollführer.
- Der Schiesssekretär ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter der Bundesübungen und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er verfasst den Schiessbericht.
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter in der Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurs SGS/SPS besucht haben.
- Den Vereinstrainern (Leiter/Instruktoren SGS/SPS) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition.
- Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Die Details aller Funktionen sind in Prozessbeschreibungen geregelt. Diese sind integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt nicht mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## **V. Finanzielles**

Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 23 Aktiv-A- und Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. B-Mitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei. Über eine Beitragspflicht der Junioren entscheidet die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. ZGB Art. 75a.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 26 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereines werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Gemeinderat Aesch zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

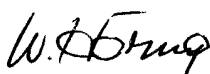
Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Nachwuchsförderung der Gemeinde Aesch oder an eine dannzumal andere, mit ähnlich zweckbestimmter Organisation über.

Eine Fusion mit einem anderen Schützenverein ist möglich, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung dafür aussprechen.

Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Februar 2012 angenommen worden.


Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Kantonalschützengesellschaft Baselland und der kantonalen Militärverwaltung in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 22. Februar 2002 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Der Präsident:



Werner Häring

Die Vizepräsidentin:



Verena Jost

Aesch, 10. Februar 2012

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

SICHERHEITSDIREKTION

sig.  
Isaac Reber, Regierungsrat

Liestal, 17.07.2012

KANTONALSCHÜTZENGESELLSCHAFT  
BASELLAND

Der Präsident:

sig.  
Walter Harisberger

Liestal, 02.11.2012

Der Sekretär:

sig.  
Urs Peter